

921.1

Kantonales Waldgesetz (Änderung)

(vom 15. März 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

Das Kantonale Waldgesetz vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

Kosten

§ 30. Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Regierungsrat kann den Gemeinden Subventionen bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten ausrichten.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Ernst Stocker Regula Thalmann

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 2004,

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	802 504
Eingegangene Stimmzettel	427 205
Annehmende Stimmen	201 517
Verwerfende Stimmen	192 017
Leere Stimmen	28 776
Ungültige Stimmen	4 895

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04): Kantonales Waldgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 22. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz